



# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Adresse /	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 5 mai 2020  Hans Jörg Rüegsegger  David Rüetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	15
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	21
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	23
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	24
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	26
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	29
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	31
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	32
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	33
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	34

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) .....35

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SALS dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020.

Der Bundesrat hat am 13.2.2020 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik AP22+ präsentiert. Diese Botschaft sieht verschiedene legislative Änderungen in der Agrarpolitik vor welche von den eidg. Räten behandelt werden. SALS erachtet es als problematisch zum jetzigen Zeitpunkt, mitten in der Coronakrise, so viele Anpassungen auf dem Verordnungsweg vorzunehmen, insbesondere da diese wenig bis keine administrativen Vereinfachungen beinhalten.

SALS lehnt die vom Bundesrat angestrebte Schwächung des Grenzschutzes ab. Das Windhundverfahren für die Verteilung der Importkontingente führt zu noch billigeren Importprodukten, welche dann auf den Markt kommen, wenn bereits genug Inlandware vorhanden ist. Das drückt die Preise und gefährdet die Inlandproduktion. Folglich wären die Auswirkungen für die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft negativ.

Bezüglich der Milchpreisstützungsverordnung lehnt SALS die direkte Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage an die Produzenten ab. Eine Auszahlung an Verarbeitungsbetriebe erachtet die SALS im Sinne einer Land- und Ernährungswirtschaftspolitik.

**BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. SALS unterstützt diesen Transfer.

**BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese Änderung ist ein Aufgabentransfer vom Bundesamt für Justiz zum Bundesamt für Landwirtschaft im Bereich Bodenrecht und Pachtrecht. SALS unterstützt diesen Transfer.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

SALS unterstützt daher die vorgeschlagenen Änderungen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung weisen wir aber darauf hin, dass die AOP-IGP-Gesetzgebung nur umgesetzt werden kann, nachdem die Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen nach Artikel 182 Absatz 2 LwG endlich eingesetzt worden ist

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	3 Bezüglich der pflanzlichen Erzeugnisse und der verarbeiteten pflanzlichen Erzeugnisse werden bei der Berechnung der 60 % nach Abs. 2 Buchst. b nur professionelle Produzentinnen und Produzenten berücksichtigt, die eine erhebliche Menge des Rohstoffs produzieren.	Die Idee hinter der Formulierung als Vereinfachung ist gut. Allerdings sind die Formulierungen «professionelle Produzenten» und «erhebliche Menge» nicht klar genug.

**BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen



BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» (910.19)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12	<p>1 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, etikettieren, verpacken oder mit ihnen handeln: mindestens einmal alle zwei Jahre;</li> <li>b. in Betrieben, die Lebensmittel mit einzelnen Zutaten nach Artikel 8a herstellen: mindestens einmal alle zwei Jahre;</li> <li>c. in Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen: mindestens einmal alle acht Jahre; Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen;</li> <li>d. in Betrieben, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen: mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle acht Jahre.</li> </ul> <p>2 Die Kontrollen werden durch die vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle durchgeführt. Für Betriebe, die Erzeugnisse nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a herstellen, ist die Zertifizierungsstelle zuständig, die die erste Stufe nach der Primärproduktion kontrolliert.</p> <p>3 Jede Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass bei den Betrieben, für die sie zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zusätzlich zu den Kontrollen nach Absatz 1 wie folgt kontrolliert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kontrolle von jährlich mindestens 10 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert oder im Rahmen von Stichproben;</li> <li>b. Kontrolle von jährlich mindestens 10 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert.</li> </ul> <p>4 Die Kontrollen sind, soweit möglich, auf öffentlich-rechtliche und auf privatrechtliche Kontrollen abzustimmen.</p>	<p><b>Entlang der ganzen Wertschöpfungskette sollte analoge Regeln und Kontrollen gelten.</b></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	5 Die Zertifizierungsstelle meldet den zuständigen kantonalen Behörden und dem BLW die festgestellten Verstösse.	

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	1 Übersteigt das <b>deklarierte steuerbare bereinigte</b> Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000 Franken gekürzt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es besteht teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, die zu Missstimmungen führen könnten. Dies ist also keine Vereinfachung .
Art. 11a Projekte zur regionalen Entwicklung	1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. 2 Als Projekte zur regionalen Entwicklung gelten: a. Projekte, die mehrere Wertschöpfungsketten und nichtlandwirtschaftliche Sektoren umfassen <b>oder</b> ; b. Projekte, die mehrere Akteure innerhalb einer Wertschöpfungskette umfassen. 3 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Die Mitglieder der Projektträgerschaft sind mehrheitlich direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter; diese besitzen die Stimmenmehrheit. <del>b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und jeweils unterschiedlicher Ausrichtung.</del> <del>c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung, den Parks von nationaler Bedeutung sowie der Raumplanung koordiniert.</del>	Präzisierung, da die Formulierung etwas unklar erscheint.  Inwiefern direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ein Qualitätskriterien sein soll für ist umstritten.  Erfahrungen von SALS Mitglieder im Bereich PRE weisen auf sehr schwerfällige, administrativ komplizierte und lange Verfahren hin. Das BLW sollte mit den betroffenen Kantonen Massnahmen treffen damit PRE Projekte einfach, schnell und mit wenig «Transferverluste» durchgeführt werden können. Deshalb lehnt SALS zusätzliche administrative Anforderungen ab.
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	1 Beiträge werden gewährt für: k. Anschlüsse <b>und Verbesserung der bestehenden Anschlüsse</b> der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht <b>oder schlecht</b> erschlossenen Orten.	Nicht nur für den Anschluss sollten Beiträge zur Verfügung stehen, sondern auch für die Verbesserung. Neue Technologien benötigen 4 oder 5 G und es ist dringend notwendig das die Landwirtschaft breitflächig zugriff hat.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur	<del>2 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert.</del>	2 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	<p>3 Die Beiträge nach Absatz 1 dürfen insgesamt pro Betrieb in der Hügelzone und in der Bergzone I maximal 155 000 Franken und in den Bergzonen II–IV maximal 215 000 Franken betragen.</p> <p>4 Die Abstufung der Beiträge pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>5 Für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse, <del>kann</del> <b>wird</b> zusätzlich zur Absatz 3 einen Beitrag anhand der beitragsberechtigten Kosten gewährt: Prozent</p> <p>a. in der Hügelzone und in der Bergzone I 40</p> <p>b. in den Bergzonen II–IV und im Sömmerungsgebiet 50</p> <p>6 Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	
Art. 28a Abs. 2ter	2ter Die Vereinbarung kann während der Umsetzungsphase angepasst und um neue Massnahmen ergänzt werden. <del>Solche Massnahmen werden mit einem reduzierten Beitragssatz gefördert.</del>	Es gibt keinen Grund dafür, dass neue Massnahmen weniger unterstützt werden, vor allem, wenn sie ein Mehrwert bringen müssen. Der Umsetzungsprozess muss flexibilisiert werden.
Art. 31 Baubeginn und Anschaffungen	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Beitrag rechtskräftig verfügt oder vereinbart ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur mit Zustimmung des BLW erteilen. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Beitrag gewährt.</p>	Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1bis	<p>1 Beiträge sind insbesondere auch zurückzuerstatten: e. <del>bei gewinnbringender Veräußerung eines Betriebs oder Betriebsteils, der mit einer einzelbetrieblichen Massnahme gefördert wurde;</del> <del>1bis Bei gewinnbringender Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe e entspricht der Gewinn die Differenz zwischen dem Veräußerungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</del> <b>Bei gewinnbringender Veräußerung, wobei der Gewinn nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 des BGG145 berechnet wird; das BLW legt die Anrechnungswerte fest;</b></p>	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig von BGG145 erfolgen.
Art. 46	<p>1 Für bauliche Massnahmen nach Artikel 44 werden die Investitionskredite wie folgt festgelegt: a. für Ökonomie- und Alpgebäude: aufgrund des anrechenbaren Raumprogramms als Pauschale pro Element, Gebäudeteil oder Einheit; b. für Wohnhäuser: als Pauschale für Betriebsleiterwohnung und Altenteil. 2 Die Pauschalen werden vom BLW in einer Verordnung festgelegt. 3 Für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 74 DZV erfüllen, kann zur Pauschale ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden. <del>4 Bei Umbauten oder der Weiterverwendung bestehender Bausubstanz werden die Pauschalen angemessen reduziert.</del> 5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für: a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung; b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45. 6 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und im landwirtschaftsnahen Bereich nach Artikel 44 Absatz</p>	4 Aus raumplanerischen Gründen darf der Anreiz, bestehende Bausubstanz mit zu nutzen, nicht reduziert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1 Buchstabe d beträgt der Investitionskredit höchstens 200 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.</p>	
<p>Art. 56 Baubeginn und Anschaffungen</p>	<p>1 Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der Investitionskredit rechtskräftig verfügt ist und die zuständige kantonale Behörde die entsprechende Bewilligung erteilt hat.</p> <p>2 Die zuständige kantonale Behörde kann einen vorzeitigen Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung bewilligen, wenn das Abwarten der Rechtskraft der Verfügung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Solche Bewilligungen geben jedoch keinen Anspruch auf einen Investitionskredit.</p> <p>3 Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigen Anschaffungen ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird kein Investitionskredit gewährt.</p>	<p>Die Flexibilität, die den Kantonen gelassen wird, wird begrüsst.</p>

**BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	1 Übersteigt das <del>deklarierte steuerbare</del> <b>bereinigte</b> Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vor der Darlehensgewährung 600 000 Franken, so wird kein Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b gewährt. 2 Bauland ist zum ortsüblichen Verkehrswert anzurechnen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Hofparzellen.	Es bestehen teilweise grosse Unterschiede zwischen den Kantonen.
Art. 15	<del>1 Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch nicht zurückbezahlte Teil des Darlehens zurückzuzahlen.</del> <del>2 Der Gewinn entspricht die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</del> <b>1 Bei gewinnbringender Veräusserung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsfrist sind Betriebshilfedarlehen zurückzuzahlen.</b> <b>2 Der Gewinn wird nach den Artikeln 31 Absatz 1, 32 und 33 BGG31 berechnet. Das BLW legt die Anrechnungswerte fest.</b>	Der aktuelle Text sollte behalten werden. Die Gewinnberechnung sollte nicht unabhängig vom BGGB erfolgen.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Unter dem Mantel der administrativen Vereinfachung möchten Bundesrat und BLW verschiedene Verfahren anpassen. Dahinter versteckt sich ein Abbau des Grenzschutzes welcher SALS gemäss [Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030](#) klar ablehnt.

SALS hat kein Verständnis für jegliche Massnahmen, die eine höhere Füllrate der Kontingente bewirken sollen. **Der Bundesrat und BLW werden aufgefordert eine Politik für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft umzusetzen und nicht für Importeure! Die höhere Ausnützung der Importkontingente kann kein Staatsziel der Schweiz sein!!!**

Das Windhundverfahren ist das mit Abstand schlechteste aller Verteilverfahren. Es berücksichtigt weder die Bedürfnisse des inländischen Marktes noch der inländischen Produzenten. Es fördert primär den Import von minderwertigen Qualitäten zur Unzeit.

Aus Sicht der Ernährungssicherheit sind die Vorschläge jedoch mehrheitlich kontraproduktiv indem sie zu einer stärkeren Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe führen. Sie wirken sich auch negativ auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft aus da die Vorschläge die Verarbeitung in der Schweiz nicht fördern.

Aus all diesen wie auch aus den weiter unten aufgeführten Gründen müssen wir die Vorschläge zur Anpassung der AEV ablehnen.



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6, Ziff. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. <del>Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</del>	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten, fordert SALS eine Überprüfung der Zölle für Brotgetreide.
Art. 35, Abs. 2 und 4	2 Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 wird <b>in zwei Tranchen</b> versteigert, <b>die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode.</b>  4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. <b>Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 Kilogramm eingeführt werden.</b>	Die bisherige Fassung ist unverändert beizubehalten.  Die heutige Praxis zur Versteigerung von Teilkontingenten an Milchpulver hat sich bewährt.  Der Buttemarkt ist sensibel .  Die vorgeschlagenen Änderungen würden Importe erleichtern und Druck auf den Butterpreis und indirekt auf den Milchpreis ausüben. Bei anderen Milchprodukten, die ohnehin zur Verarbeitung gehen, ist diese Gefahr geringer. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine Gleichbehandlung mit anderen Produkten anzustreben.
Art. 35, Abs. 4bis	<del>4bis Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.4 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung zugeteilt.</del>	Aus denselben Überlegungen heraus lehnen wir den Wechsel zum Windhundverfahren kategorisch ab.
Art. 36a	Teilzollkontingente des Zollkontingents Nr. 14 1 Das Zollkontingent Nr. 14 für Kartoffeln und Kartoffelprodukte wird in folgende Teilzollkontingente aufgeteilt: a. Teilzollkontingent Nr. 14.1 (Saatkartoffeln); b. Teilzollkontingent Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln); c. Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln);	Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) muss weiterhin versteigert werden. Ein Windhundverfahren würde zu tieferen Preisen der Importware und damit zu mehr Preisdruck auf die Inlandware führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte).</p> <p>2 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Teilzollkontingenten ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p>	
Art. 37 Abs. 2	<p>Es teilt das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) in folgende Warenkategorien auf:</p> <p><del>a. Halbfabrikate;</del> <del>b. Fertigprodukte.</del></p> <p><b>a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000;</b> <b>b. andere Halbfabrikate;</b> <b>c. Fertigprodukte.</b></p>	<p>Die bestehende Einteilung der Warenkategorien des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Eine Zusammenfassung der drei Warenkategorien in zwei Warenkategorien hätte eine Verschiebung der Kontingentsanteile von (a) Halbfabrikaten zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000 zu (b) anderen Halbfabrikaten zur Folge.</p>
Art. 40 Abs. 6	<p>Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden <del>versteigert nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung verteilt.</del> <b>Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtig, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</b></p>	<p>Das heutige Vorgehen bei der Vergabe des Teilzollkontingentes 14.4 soll beibehalten werden. Die Vergabe des Teilzollkontingentes nach dem Windhund-Verfahren anstelle der Versteigerung bedeutet gewissermassen eine Senkung des Grenzschutzes.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 3</p> <p>Teilzollkontingent 06.1 (Rohschinken)</p>	<p><b>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</b></p>	<p>Die derzeitigen Bestimmungen von Anhang 1 Absatz 3 werden unverändert beibehalten. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass die Zollkontingente voll ausgeschöpft werden. Es sollte nicht auf Zolleinnahmen aus Importen zum AKZA verzichten. Auch die übrigen Änderungen lehnen wir ab.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																																																																																																																													
	<p><b>3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille</b></p> <table border="1" data-bbox="638 363 1256 646"> <thead> <tr> <th>Numéro tarifaire</th> <th>Droit de douane [1] (CHF)</th> <th>Nombre de têtes /kg brut non soumises au régime du PGI</th> <th>N° du contingent tarifaire (partiel)</th> <th>Informations complémentaires</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td><td></td></tr> <tr><td>ex0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td>0.00</td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1 (101)</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td><td>[3-1]</td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>...</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table> <p><b>À conserver :</b></p> <table border="1" data-bbox="638 687 1256 1385"> <tbody> <tr><td>0209.1090</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1191</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1199</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1291</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1299</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.1</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.3 (301)</td><td></td></tr> <tr><td>ex 0210.1991</td><td></td><td>0</td><td>06.4</td><td></td></tr> <tr><td>0210.1999</td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes /kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires	...					0209.1090		20			0210.1191	0.00	0	06		ex0210.1191		0	06.1 (101)		ex0210.1191		0	06.4		0210.1199		20			0210.1291		0	06.4		0210.1299		20			0210.1991	0.00	0	06		ex 0210.1991		0	06.1 (101)		ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]	ex 0210.1991		0	06.4		0210.1999		20			...					0209.1090		20			0210.1191		0	06.1		0210.1199		20			0210.1291		0	06.4		0210.1299		20			0210.1991		0	06		ex 0210.1991		0	06.1		ex 0210.1991		0	06.3 (301)		ex 0210.1991		0	06.4		0210.1999		20			
Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes /kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires																																																																																																																											
...																																																																																																																															
0209.1090		20																																																																																																																													
0210.1191	0.00	0	06																																																																																																																												
ex0210.1191		0	06.1 (101)																																																																																																																												
ex0210.1191		0	06.4																																																																																																																												
0210.1199		20																																																																																																																													
0210.1291		0	06.4																																																																																																																												
0210.1299		20																																																																																																																													
0210.1991	0.00	0	06																																																																																																																												
ex 0210.1991		0	06.1 (101)																																																																																																																												
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]																																																																																																																											
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																																												
0210.1999		20																																																																																																																													
...																																																																																																																															
0209.1090		20																																																																																																																													
0210.1191		0	06.1																																																																																																																												
0210.1199		20																																																																																																																													
0210.1291		0	06.4																																																																																																																												
0210.1299		20																																																																																																																													
0210.1991		0	06																																																																																																																												
ex 0210.1991		0	06.1																																																																																																																												
ex 0210.1991		0	06.3 (301)																																																																																																																												
ex 0210.1991		0	06.4																																																																																																																												
0210.1999		20																																																																																																																													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1. Ziffer 3  Teilzollkontingent 05.5 Halalfleisch	Die Erhöhung dieses Teilzollkontingentes um 60 t zur vermeintlichen Kompensation der Ausbeuteverluste aufgrund der Pflicht zum Import von nicht ausgebeinten Hintervierteln wird abgelehnt.	Mit der Teilumsetzung der Parlamentarischen Initiative 15.499 (Yannick Buttet) wurde die Pflicht zum Import von nicht ausgebeintem Hinterviertel eingeführt. BLW und Bundesrat sollen diese Bestimmungen nicht auf Verordnungsweg aushebeln! .
Anhang 1, Ziff. 9	<b>9. Marktordnung Kartoffeln und Kartoffelprodukte</b>  Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die <del>Aufteilung des Kontingents und die</del> Verteilung der Teilzollkontingente sind in den Artikeln 36a–42 geregelt. In der Spalte «Warenkategorie und Ergänzungen» ist die Unterteilung des Teilzollkontingents 14.4 nach Artikel 37 Absatz 2 angegeben.	
Anhang 1, Ziff. 13	<b>13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</b>	Das Zollkontingent Nr. 31 darf bei den Tabelleneinträgen, die zum Zollkontingent Nr. 21 gehören, nicht gestrichen werden.
Anhang 1, Ziff. 15	<b>Der Ausserkontingents-Zollansatz muss immer Fr. 22.- höher sein als der Zollansatz</b> für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Um eine starke Getreidebranche aufrechtzuerhalten, die Anforderungen der Qualitätsstrategie zu erfüllen, die Marktanteile der einheimischen Produktion zu erhalten oder sogar zu erhöhen und die Rentabilität und Nachhaltigkeit auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten sollen die Zölle für Brotgetreide überprüft werden.
Anhang 3, Ziff. 3	<b>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</b>	Die Erhöhung der genannten Teilkontingente lehnen wir ab. Diese würde zu mehr und günstigeren Importen führen.
Anhang 3, Ziff 11	<b>11. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte</b> Nr. des Zollkontingents, Erzeugnis Umfang (Tonnen) 20 Obst zu Most- und Brennzwecken 172 21 Erzeugnisse aus in Kernobst (in Kernobstäquivalenten) 244	Keine Anpassung. Änderung ablehnen.

**BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Umstellung auf das Windhundverfahren wird abgelehnt.

Der Ausdehnung des Verwendungszweckes auf die Essigfabrikation für Obstimporte zu Most- und Brennzwecken wird abgelehnt.

Die höhere Ausnützung der Kontingente kann kein Staatsziel der Schweiz sein!

Der Schweizer Obstbau ist über eine Schliessung des aktuellen Zollschlupfloches für alkoholisierte Fruchtsäfte mit tiefem Alkoholgehalt ist zu stärken.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 3 Bst. a	3 In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 <del>und 2208/2209</del> sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;	Diese Erweiterung der Importmöglichkeiten für frisches Obst lehnen wir ab.
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	1 Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt: <del>a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil eines Berechtigten ist sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inlandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;</del>	.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16	<p>Zuteilung der Zollkontingentsanteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21</p> <p><del>Die Zollkontingente Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zolanmeldungen zugeteilt.</del></p>	<p>Den Systemwechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p> <p>Die Zollkontingente 20 und 21 sind weiterhin zu versteigern.</p>
Art. 17	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><b>1 Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden vom BLW nach Massgabe der Inlandleistung im Exportbereich zugeteilt.</b></p> <p><b>2 Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 31 werden nur jenen Gesuchstellern zugeteilt, die vorgängig und auf eigene Rechnung die verlangten Ausgleichsexporte getätigt haben.</b></p>	<p>Die Streichung der Inlandleistung und der Ausgleichexportleistung als Bedingung für den Erhalt eines Zollkontingents lehnen wir ab.</p> <p>Damit wird einerseits der Grenzschutz geschwächt.</p>
Art. 24a	<p><del>Übergangsbestimmung zur Änderung vom --- In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung des Zollkontingents Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung</del></p>	<p>Mit der Streichung der Änderung von Art. 16 (siehe oben) kann diese Übergangsbestimmung weggelassen werden.</p> <p>Ein Wechsel von Versteigerung zu Windhund lehnen wir ab.</p>

**BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

SALS unterstützt die Stellungnahme des SOV (SALS Mitglied).

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9	Aufgehoben	Eine fristgerechte Konsultation der betroffenen Branchen wird jedoch nach wie vor verlangt. Neu in der EU
Art. 10 Abs. 1	1 Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Es räumt die gleichen Fristen ein, wie sie in der EU für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte gewährt werden.	zugelassene Wirkstoffe sind analog in der Schweiz zuzulassen.



**BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Bemerkungen

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zum Verordnungspaket könnte die direkte Auszahlung der Zulagen zu einem Preisdruck bei der Molkereimilch führen. Konkret steht in der Vernehmlassungsunterlage «Vor allem im Export könnten durch die Senkung der Schweizer Preise für verkäste Milch die Käseeinkäufer Druck auf die Käsepreise machen, was wiederum die Milchpreise im Inland negativ beeinflussen würde. Durch die tieferen Preise für verkäste Milch könnten auch die Preise für Molkereimilch sinken».

SALS lehnt die Auszahlung des Zuschlages für die gesamte zu Käse verarbeitete Milch ab, da somit eine teurere Produktionsmethode vom Bund gefördert wird. Der Markt soll die Produktionsart steuern.

Die Administration und die Kontrolle des neuen Systems wären nur mit sehr bedeutendem Mehraufwand bei den Marktakteuren und dem Bund umsetzbar, was auch aus dem Bericht recht deutlich hervorgeht (S. 98).

Eine Auszahlung direkt an die Landw. Produzenten wird in der Öffentlichkeit als zusätzliche Zahlungen an den Landwirten wahrgenommen werden. Dies ist zu verhindern. Für die SALS ist eine Auszahlung an Verarbeiter im Sinne einer Land- und Ernährungswirtschaftspolitik absolut nicht störend.

Wie bereits in der Vernehmlassung zur AP22 erwähnt, ist SALS der Meinung, dass die Problematik der teilweise sehr tiefen Milchpreise für die verkäste Milch und die Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung anderweitig anzugehen ist. Diese Problematik ist zu lösen, indem die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abgestuft und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigert wird, falls durch das Unterschreiten von Mindestpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben 2 Die Zulage für verkäste Milch <b>beträgt 15 Rappen und</b> wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Verkäsungszulage muss weiterhin 15 Rappen betragen und auch so festgeschrieben sein. Das Landwirtschaftsgesetz Art. 38 sieht vor, dass der Bundesrat die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann. Mit der bisherigen Formulierung in der Verordnung wurde dieser Spielraum wieder ausgeschaltet, da die Zulage fix mit 15 Rappen (abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rappen) definiert wurde.
Art. 2, Abs. 1	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage <b>beträgt 3 Rappen und</b> wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet, ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung, und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150 g/kg aufweist.	Die 3 Rappen müssen weiterhin festgeschrieben bleiben (vgl. Begründung zu Art. 1c).
Art 3	<del>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.</del>  1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden. 2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen. 3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 4	Die Zulagen sind weiterhin über den Milchverwerter auszurichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	
Art.6	<del>Aufgehoben</del> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.	Die Auszahlungs- und Buchführungspflicht ist weiterhin beizubehalten.

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

SALS unterstützt die Stellungnahme der SMP (SALS Mitglied).

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 27</p>	<p><del>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</del></p> <p><b>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a-d, 10 und 14 dieser Verordnung anonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln. Eine Weitergabe ist auch möglich für Programme der Branchen, die im Interesse des Bundes sind.</b></p>	<p>Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe zulassen.</p> <p>Für Programme der Branchen, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe auch möglich sein. Selbstverständlich sind die Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Absicherung der Systeme, immer einzuhalten.</p>

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	Keine Kommentare	

**WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-  
seme (916.151.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

SALS unterstützt die Stellungnahme des SBV Geschäftsbereich Pflanzenbau (SALS Mitglied).



**WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

SALS unterstützt die Stellungnahme des SOV (SALS Mitglied).

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 4, VI, 1	Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen. <del>Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn</del> <del>a. die betroffene Stallbaute vor dem 31.12.2020 bewilligt wurde und die Baubewilligung ohne Auflage zur Reinigung der Abluft oder Ansäuerung der Gülle erteilt wurde;</del> <del>b. bei einer Stallbaute die neu erstellt wird, sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten Nutzfläche des Betriebes verwertet werden kann; oder</del> <del>c. nach Erstellung der Stallbaute die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher um mindestens 10 Prozent reduziert werden können (Berechnungsmodell Agrammon).</del>	SALS begrüsst die Unterstützung des Bunds bei emissionsmindernden Massnahmen welche eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft fördern.

**BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine Kommentare